

**Satzung vom
zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel Art. 24 des Rechtspflege-, Straf- und OWi-Gesetze-Euroeinführungsgesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I. S. 3574) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Buchstabe e) wird hinter dem Wort „Abfälle“ die Worte „aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen“ sowie hinter dem Wort „können“ die Worte „in haushaltsüblichen Mengen“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden,“ eingefügt. Außerdem wird nach Satz 1 folgender Text ergänzt:

„Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.“
3. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „im Sinne der §§ 421 ff. BGB“ durch die Worte „(§ 44 AO, § 6 KAG)“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 1 k) wird das Wort „verteilt,“ entfernt.
5. In die Anlage 3 werden folgende Abfallschlüssel aufgenommen und in der numerischen Reihenfolge in die Anlage eingefügt:

02 01 10	Metallabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	Altöl
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	Gemischte Metalle

17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
18 01 06*	Chemikalien , die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 02	Glas
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 40	Metalle
20 02 01	Kompostierbare Abfälle

6. Bei der Abfallschlüsselnummer 170504 wird die Ziffer „170504“ durch die Ziffer „170503“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.